

Bekanntmachung**vom 21. April 1975**

Hiermit wird bekanntgemacht, daß nachstehende Rechtsvorschriften durch Beschluß des Ministerrates vom 17. April 1975 aufgehoben wurden:

- Beschluß vom 30. Januar 1964 über die Durchführung der Direktive zur Verwirklichung des Grundsatzes „Neue Technik — neue Normen“ und Anwendung ökonomisch zweckmäßiger Lohnformen in der volkseigenen Wirtschaft im Jahre 1964 — Auszug — (GBl. II Nr. 10 S. 75),
- Beschluß vom 30. November 1964 über die Direktive zur Verwirklichung des Grundsatzes „Neue Technik — neue Normen“ und zur produktivitätswirksamen Gestaltung des Arbeitslohnes in der volkseigenen Wirtschaft und in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung (GBl. II 1965 Nr. 5 S. 21),
- Beschluß vom 2. Februar 1967 über die „Grundrichtung des Arbeitsstudiums, der Arbeitsgestaltung und der Arbeitsnormung als Bestandteil der komplexen sozialistischen Rationalisierung“ — Auszug — (GBl. II Nr. 18 S. 107).

Berlin, den 21. April 1975

**Der Leiter
des Büros des Ministerrates**

I. V.: Schilling

Anordnung Nr. 3* * 1

**über die Versorgung der Volkswirtschaft
mit Kabeln und Leitungen
— Kabelversorgungsanordnung — (KVAO)**

vom 20. März 1975**§ 1**

Der § 3 Abs. 3 der Anordnung vom 1. August 1973 über die Versorgung der Volkswirtschaft mit Kabeln und Leitungen — Kabelversorgungsanordnung — (KVAO) (Sonderdruck Nr. 763 des Gesetzblattes) erhält folgende Fassung:

„(3) Der Einsatz von Kabeln und Leitungen, in denen Kupfer als Leiterwerkstoff enthalten ist, darf nur erfolgen, wenn dies nach Anlage 1 der KVAO gestattet ist und gleichzeitig in den staatlichen Standards, Arbeitsschutz- und Brandschutzvorschriften sowie anderen Rechtsvorschriften ausdrücklich gefordert wird.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 20. März 1975

**Der Minister
für Elektrotechnik und Elektronik**

I. V.: N e n d e l
Staatssekretär

* Anordnung Nr. 2 vom 15. Mal 1974 (GBl. I Nr. 31 S. 312)

**Anordnung
über die Ausgabe von Münzen zu 10 Mark
der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 15. April 1975**§ 1**

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) mit Wirkung vom 9. Mai 1975 neue Münzen im Nennwert von 10 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf. Die Ausgabe erfolgt anlässlich des 20. Jahrestages des Warschauer Vertrages.

(2) Die Münzen haben folgendes Aussehen:

- a) Vorderseite
Kombination einer römischen Zwanzig mit den Staatswappen der Mitgliedsländer der Organisation des Warschauer Vertrages, umgeben von der Umschrift „1955-1975 • 20 JAHRE WARSCHAUER VERTRAG“.
- b) Rückseite
Große Wertzahl „10“ und darunter das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, umgeben von der Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK“. Unterhalb der Wertzahl der Buchstabe „A“ als Zeichen der Prägestätte. Links davon die Jahreszahl „1975“ und rechts die Währungsbezeichnung „MARK“.
- c) Rand
Gerippt.

§ 2

Die Münzen bestehen aus einer Neusilberlegierung, haben einen Durchmesser von 31 mm und wiegen 12,0 g.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 9. Mai 1975 in Kraft.

Berlin, den 15. April 1975

**Der Präsident
der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik**

K a m i n s k y

Berichtigung

Das Ministerium der Finanzen weist darauf hin, daß die Anordnung vom 11. Oktober 1974 für die Übertragung volkseigener unbeweglicher Grundmittel an sozialistische Genossenschaften (GBl. I Nr. 53 S. 489) wie folgt zu berichtigen ist:

1. Im § 5 Abs. 6 muß es richtig heißen:

„(6) Produktionsgenossenschaften des Handwerks, die kein einmaliges Nutzungsentgelt gezahlt haben, ...“

2. Im § 8 Abs. 1 muß es richtig heißen:

„... gelten § 3, § 5 Abs. 6 und § 6 Absätze 1 bis 3, 5 und 6...“